

Anderung der Diplomprüfungsordnung in Chemie

Diplomprüfung in Chemie

Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

Das Grundstudium soll eine einheitliche Grundausbildung in anorganischer, organischer, physikalischer Chemie und Physik geben. Es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, die in Abschnitten jeweils im Anschluß an die entsprechenden Grundpraktika durchgeführt wird. Als Meldetermin zur Vorprüfung gem. § 2,2 gilt die Anmeldung zur letzten Teilprüfung.

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- 1) Anorganische Experimentalchemie
- 2) Analytische Chemie I und II
- 3) Organische Experimentalchemie
- 4) Einführung in die Physikalische Chemie, mit Übungen
- 5) Experimentalphysik I und II
- 6) Mathematik für Naturwissenschaftler I und II, mit Übungen
- 7) Anorganisch-chemisches Grundpraktikum
- 8) Organisch-chemisches Grundpraktikum
- 9) Physikalisch-chemisches Grundpraktikum
- 10) Physikalisches Grundpraktikum für Chemiker

Die genannten Anforderungen stellen ein Mindestmaß dar.

Die Vorprüfung

Die Vorprüfung ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Anorganische und analytische Chemie
- 2) Organische Chemie
- 3) Physikalische Chemie
- 4) Experimentalphysik

Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

Das Hauptstudium soll die Kenntnisse durch spezielle Vorlesungen, Übungen und Praktika vertiefen. Hierbei kann der Schwerpunkt auf eines der Fächer »Anorganische Chemie«, »Organische Chemie«, »Physikalische Chemie und Quantenchemie« oder »Biochemie« gelegt werden. Das Hauptstudium schließt mit der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ab, die zusammenhängend durchgeführt wird. Im Anschluß an die bestandene mündliche Diplom-Hauptprüfung ist die Diplomarbeit in einem der chemischen Unterrichtsinstitute unter Leitung eines dort tätigen Chemiedozenten anzufertigen. Es muß sich dabei um eine vorwiegend chemische Arbeit handeln, die – außer bei Arbeiten auf dem Gebiet der Quantenchemie – auch einen experimentellen Teil enthält. Außerhalb der chemischen Institute der Freien Universität darf die Diplomarbeit nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angefertigt werden, wenn sie dort von einem Chemie-Dozenten der FU geleitet wird.

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- a) Schwerpunkt »Anorganische Chemie«:
 - 1) Spezielle anorganische Chemie I–III
 - 2) Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiet der organischen Chemie (6 Wochenstunden)
 - 3) Physikalische Chemie I und II, mit Übungen
 - 4) Anorganisch-chem. Fortgeschrittenen-Praktikum (Teil I–III)
 - 5) Organisch-chem. Fortgeschrittenen-Praktikum (2 Teile)

- 6) Physikalisch-chem. Fortgeschrittenen-Praktikum I
- 7) Vorlesungen und Praktika des Wahlfachs

- b) Schwerpunkt »Organische Chemie«

- 1) Spezielle organische Chemie I–III
- 2) Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiet der anorganischen Chemie (6 Wochenstunden)
- 3) Physikalische Chemie I und II, mit Übungen
- 4) Anorganisch-chem. Fortgeschrittenen-Praktikum (2 Teile)
- 5) Organisch-chem. Fortgeschrittenen-Praktikum (Teil I–III)
- 6) Physikalisch-chem. Fortgeschrittenen-Praktikum I
- 7) Vorlesungen und Praktika des Wahlfachs

- c) Schwerpunkt »Biochemie«

wie unter b), aber anstelle von 1) bzw. 5):

- 1a) Spezielle organische Chemie, 2 Teile
- 1b) Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiet der Biochemie
- 5a) Organisch-chemisches Fortgeschrittenen-Praktikum (2 Teile)
- 5b) Biochemisches Praktikum

- d) Schwerpunkt »Physikalische Chemie und Quantenchemie«

- 1) Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiet der anorganischen Chemie (6 Wochenstunden)
- 2) Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiet der organischen Chemie (6 Wochenstunden)
- 3) Physikalische Chemie I und II, mit Übungen
- 4) Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiet der physikalischen Chemie oder Quantenchemie
- 5) Spezielle Vorlesungen aus der Physik und/oder Mathematik (insgesamt 3 Vorlesungen mit Übungen)
- 6) Anorganisch-chemisches Fortgeschrittenen-Praktikum (1. Teil)
- 7) Organisch-chemisches Fortgeschrittenen-Praktikum (1. Teil)
- 8) Physikalisch-chemisches Fortgeschrittenen-Praktikum I und II
- 9) Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum (1 Semester)
- 10) Vorlesungen und Praktika des Wahlfaches (entfällt bei »Physik« oder »Mathematik«)

Die genannten Vorlesungen und Praktika stellen ein Mindestmaß dar.

Die mündliche Diplom-Hauptprüfung

Die mündliche Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- 1) Anorganische Chemie
- 2) Organische Chemie
- 3) Physikalische Chemie

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils etwa 30 Minuten. Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als 2 Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach angefertigt werden. Ein Anspruch des Studenten auf einen Arbeitsplatz besteht nur im Schwerpunktfach. Das Thema der Diplomarbeit muß so ausgerichtet sein, daß die Arbeit innerhalb von 6 Arbeitsmonaten abgeschlossen werden kann.

Übergangsbestimmungen

Studenten, die vor Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung mit dem Chemiestudium begonnen haben, können

807
auf Wunsch nach der zuvor gültigen Prüfungsordnung geprüft werden.

Vorstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung in Chemie wurde vom Senator für Wissenschaft und Kunst am 26. März 1970 gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 6 UniG genehmigt.